



Email: sorgeregister@lra-mue.de
Telefon: 08631/699-396
Fax: 08631/699-15396

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Amt für Jugend und Familie
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister nach §58a SGB VIII (Negativattest)

Angaben zur Person der Mutter:

Familienname / Vornamen

Geburtsname

Straße / Hausnr.

PLZ / Wohnort

Geburtsdatum / Geburtsort

Telefon / Fax

Email

Ich beantrage eine schriftliche Auskunft darüber, dass keine Eintragungen im Sorgeregister vorliegen*
(eine) Gerichtsentscheidung/en über Teile der der elterlichen Sorge vorliegt/vorliegen*

Angaben zum Kind

Familienname / Vornamen

Geburtsname

Geburtsdatum / Geburtsort

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bin oder war und

keine Gerichtsentscheidung/en zur elterlichen Sorge vorliegt/vorliegen.*

(eine) Gerichtsentscheidung/en über Teile der der elterlichen Sorge vorliegt/vorliegen.*

Eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes ist beigelegt (ist der Vater dort nicht eingetragen, ist die Kopie der Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung der Mutter und ggf. ein Nachweis über eine mögliche Namensänderung von Mutter und Kind hinzuzufügen). Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zum Inhalt dieser Auskunft habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift



Hinweis:

Gem. § 1626a BGB steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, später einander heiraten, eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben oder ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt. Weiterhin können Einschränkungen der mütterlichen Alleinsorge auf einem (Teil-) Entzug nach § 1666 BGB beruhen oder einer gerichtlichen Regelung anlässlich einer Trennung (§ 1671 Abs.2 und 3 BGB). Im Übrigen hat die Mutter das alleinige Sorgerecht. Trotz größter Sorgfalt bei der Führung der Sorgeregister können dort nur solche beurkundeten Sorgeerklärungen oder gerichtliche Entscheidungen verzeichnet werden, die auch tatsächlich dorthin gemeldet werden. Sollte ausnahmsweise eine Information bzw. eine darauf beruhende schriftliche Auskunft aus diesem Grund unrichtig sein, kann dies keine Haftung der beteiligten Jugendämter begründen. Für Kinder geschiedener Eltern kann keine Auskunft erteilt werden.

Die Auskunft entspricht dem Stand des Sorgeregisters am Tag der Auskunftserteilung. Spätere Änderungen/Einträge werden nicht automatisch mitgeteilt. Die Auskunft muss ggf. erneut beantragt werden. Bitte beachten Sie auch die Informationen auf unserer Internetseite.